

Satzung des Vereins

„ Il PONTE,,

„Deutsch -Italienischer Verein - Associazione italo-tedesca Marburg“

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Il Ponte - Deutsch Italienischer Verein- Associazione italo-tedesca Marburg - “. Er hat seinen Sitz in Marburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der italienischen Kultur in Marburg und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Studiums und der Pflege der italienischen Kunst, Sprache, Literatur und Musik erreicht. Die benannten Ziele werden durch öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge, Musik-, Film- und Theaterabende und kulinarische Treffen verwirklicht, bei denen vor allem der Bezug zu italienischer Kultur, Sprache, Geschichte und Kunst in Marburg betont werden soll. Durch Integrationshilfen für italienische Familien, z.B. Jugendpflege, Fürsorge für deutsche und italienische MitbürgerInnen, Weiterbildungsmaßnahmen für italienische Arbeitnehmer*innen und ihre Familien, Gesprächskreise, Jugendtreffen und gemeinsame Wochenendseminare deutscher und italienischer Familien erstrebt der Verein ferner die Aufnahme und Pflege deutsch-italienischer Freundschaftsbeziehungen. Hierbei sollen auch von dritter Seite durchgeführte Aktivitäten (z.B. der Universität Marburg, Volkshochschule Marburg, den Schulen, des Kulturamtes der Stadt Marburg) unterstützt werden. Der Verein organisiert und vermittelt des Weiteren italienischen Sprachunterricht. Hinsichtlich der Sprachkurse wird der Verein nur als Vermittler der Sprachlehrer tätig. Der Unterrichtsvertrag wird zwischen dem/der Lehrer*in und dem/der Kursteilnehmer*in geschlossen. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch den/die Lehrer*in ist er verpflichtet, die Kursteilnehmer davon mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen und die ausgefallenen Stunden nachzuholen. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch die Teilnehmer können diese keinen Ersatz von Unterrichtsstunden und keine Ermäßigung des Teilnehmerpreises verlangen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter*in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährigen. Stehen wichtige Gründe der Aufnahme entgegen, so entscheidet der Vorstand über die Annahme des Antrages durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens drei Monate zuvor (31. Oktober) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Für Minderjährige und Student*innen gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Betrag, die Umlagen u.a. stunden, herabsetzen oder erlassen. Die Zahlung hat auf ein Konto des Vereins zu erfolgen. Für neueintretende Mitglieder wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Bei Aufnahme nach dem 1. November gilt der Beitrag bereits für das folgende Kalenderjahr. Der Rest des laufenden Geschäftsjahres bleibt beitragsfrei. Beitragsrückstände sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zu begleichen. In besonderen Fällen kann die

Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Kassenprüfer*innen

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel, spätestens im zweiten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung hat mindestens einmal im Jahr folgende Punkte zu enthalten:

1. Tätigkeitsbericht,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer*innen über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Kassenprüfer*innen erstatten ihren ersten Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr auf der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr. Die Kasse des Vereins ist jeweils jährlich einmal abzuschließen. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse alsdann innerhalb eines Monats zu prüfen und den Bericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen. Anträge für die Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich unter Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die

Verhandlungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Mindestens fünf Prozent der Mitglieder können unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter*in.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Vorstandswahlen ist für die Leitung der Wahl ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht für den Vorstand wählbar sind. Alle Wahlen erfolgen offen, müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1 Mitglied dies beantragt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Vorstands

Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Wahl der Kassenprüfer*innen, die ebenso wie der Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter*in sowie dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Schatzmeister*in - geschäftsführender Vorstand - und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse

der Mitgliederversammlung aus und sorgt für das Wohl des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach eigenem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu betrauen. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende, im Fall ihrer/ seiner Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Sie/ er beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 9

Finanzierung

1. Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden (Sponsoren) finanziert.
2. Erwirtschaftete Erträge werden ebenfalls dem Verein zugeführt.

Aus Überschüssen sollen Rücklagen gebildet werden.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen jeweils hälftig an

„IB Freiwilligendienste e.V., Biegenstraße 3, 35037 Marburg

„Flüchtlingshilfe Mittelhessen e.V.“ Hauptstraße 224c, 35625 Hüttenberg

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung) Art. 20 DSGVO

Satzung in der am 5.5.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.